



**Grundlagen & Ziele**

**Satzung**

**Geschäftsordnung**

**im Erzbistum Köln**

## Grundlagen & Ziele

In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christ\*innen zusammen (Mitglied der KjG kann jede\*r werden, die\*der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht).

Demokratisch und gleichberechtigt wählen Mädchen\*Jungen, Frauen\*Männer die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie Ernst genommen werden und nicht allein stehen.

Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben.

Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.

Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.

Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.

Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen für Mädchen\*Jungen, Frauen\*Männer und einer ökologisch verantworteten Lebensweise.

In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.

So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

# Satzung der KJG im Erzbistum Köln

Aktuelle Fassung, zuletzt geändert auf der Diözesankonferenz vom 31.03. bis 02.04.2017 in Altenberg, Odenthal.

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Katholische junge Gemeinde Diözesanverband Köln“, abgekürzt „KJG DV Köln“. Er hat seinen Sitz in Köln.

## § 2 Zweck

- (1) Der Diözesanverband Köln ist der Zusammenschluss der KJG Regionalverbände im Erzbistum Köln.  
Aktuell sind dies die Regionalverbände Bergisch Land, Bonn, Düsseldorf,-Euskirchen, Köln, Leverkusen, Mettmann, Oberberg, Rhein-Berg, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis Neuss, Rhein-Sieg und Wuppertal.
- (2) Als solcher fördert und koordiniert er deren regionale und überregionale Arbeit und vertritt sie in Kirche und Öffentlichkeit.  
Weiterhin erfüllt er diözesanweite Aufgaben der Katholischen Jugendseelsorge, insbesondere der Jugendarbeit, laut den Grundlagen und Zielen des „Bundesverbandes der Katholischen Jungen Gemeinde“.
- (3) Der Diözesanverband ist Mitglied im Bundesverband der Katholischen jungen Gemeinde und im Diözesanverband Köln des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ).

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Diözesanverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung §§ 51 ff AO.
- (2) Der Diözesanverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Diözesanverbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Diözesanverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Diözesanverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder
  - Stimmberechtigte Mitglieder sind die in § 2 Abs. 1 genannten Regionalverbände. Die Aufnahme weiterer Regionalverbände bedarf der Zustimmung der Diözesankonferenz.  
Die Satzungen der Regionalverbände müssen mindestens folgende Regelungen enthalten:

- Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde,
- Mitgliedschaft im Diözesanverband,
- Zugehörigkeit zum BDKJ auf Kreis-, Stadt- oder Regionalebene,
- Festlegung der Organe des Regionalverbandes, mindestens Regionalleitung und Regionalkonferenz.

(2) Nicht stimmberechtigte Mitglieder

- Natürliche Personen können auf Beschluss des Diözesanausschusses Mitglied im Diözesanverband werden. Sie haben kein aktives Wahlrecht auf der Diözesankonferenz.

Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärungen gegenüber der Diözesanleitung bis zum 30. November mit Wirkung zum 31. Dezember des gleichen Jahres.

## § 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Höhe, Fälligkeit und Ausgestaltung des Mitgliedsbeitrages werden durch die diözesane Beitragsordnung festgelegt. Diese wird von der Diözesankonferenz beschlossen.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder zahlen selbst keinen Mitgliedsbeitrag.
- (3) Für nicht stimmberechtigte Mitglieder laut § 4 Abs. 2 gilt die diözesane Beitragsordnung analog.

## § 6 Organe des Diözesanverbandes

- (1) Die Organe des Diözesanverbandes sind die Diözesankonferenz, der Diözesanausschuss, das Regionale Vernetzungstreffen und die Diözesanleitung.
- (2) Wahlämter können nur von folgenden Personen besetzt werden:
  - Mitglieder von Pfarreien der Regionen in § 2 Abs. 1, die in ihren Pfarrei selbst stimmberechtigt sind,
  - Mitglieder nach § 4 Abs. 2<sup>1</sup>,
  - Mitglieder der Regionen, die mit § 4 Abs. 2 vergleichbar sind<sup>2</sup>.

## § 7 Die Diözesankonferenz

- (1) Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. Sie bestimmt die Aufgaben des Diözesanverbandes im Rahmen der Satzung sowie der Grundlagen und Ziele des Verbandes und der Beschlüsse der Bundeskonferenz.
- (2) Die Diözesankonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Diözesanleitung, des Diözesanausschusses, der Sachausschüsse und Arbeitskreise,

---

<sup>1</sup> „Diözesane Einzelmitglieder“

<sup>2</sup> „Regionale Einzelmitglieder“, sofern laut Regionalsatzung zugelassen

- b) Entgegennahme der Finanzberichte der Mitgliederversammlungen des „Diözesanstelle der KJG im Erzbistum Köln e.V.“ und des „Kinder- und Jugendbildungsstätte der KJG im Erzbistum Köln e.V.“,
- c) Beschlussfassung über
  - die Diözesansatzung,
  - die Jahresplanung,
  - die Bildungsarbeit,
  - gemeinsame Aktionen,
  - den Diözesanbeitrag,
  - zustimmungspflichtige Paragraphen der Satzungen der in § 7 Abs. 2 b) benannten Vereine,
- d) Erteilung der Entlastung,
- e) Wahl der Diözesanleitung,
- f) Wahlen der Mitglieder des Diözesanausschusses, der Delegierten für die Bundeskonferenz und für die Diözesanversammlung des BDKJ und bei Bedarf der Delegierten für den Bundesrat sowie die Mitgliederversammlung des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.

Die Delegationen werden zuerst von der Diözesanleitung besetzt.

- g) Wahlen von zwei Männern und zwei Frauen in die Mitgliederversammlungen der in § 7 Abs. 2 b) benannten Vereine,
- h) Abwahl einzelner laut § 7 Abs. 2 e), f) und g) gewählter Personen,
- i) Empfang von Rücktrittserklärungen der laut § 7 Abs. 2 e), f) und g) gewählten Personen,
- j) Aufstellung einer Kandidat\*innenliste für die Wahl der Kassenprüfer\*innen der in § 7 Abs. 2 b) benannten Vereine.

(3) Stimmberechtigte Mitglieder der Konferenz sind

- 90 Vertreter\*innen der Regionen, wobei folgendes gilt:
  - Jede Region hat mindestens 2 und höchstens 12 Stimmen.
  - Die Verteilung der Stimmen der Regionen erfolgt nach einer Berechnung basierend auf einem Verfahren nach Hare-Niemeyer.
  - Die Delegation wird durch die Regionalleitung gestellt. Nicht durch die Regionalleitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die von der Regionalkonferenz zu wählen sind, wahrgenommen.
  - Die Delegation besteht bei gerader Stimmenzahl aus gleich vielen Männern wie Frauen. Bei ungerader Stimmenzahl können für die Besetzung der ungeraden Stimmen alle Geschlechter kandidieren.
- die Mitglieder der Diözesanleitung

(4) Beratende Mitglieder sind:

- die auf der Konferenz nicht stimmberechtigten, gewählten Mitglieder der Regionalleitung,

- die auf der Konferenz nicht stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanausschusses,
  - die Diözesanreferent\*innen und die\*der zuständige Mitarbeiter\*in für Finanzen und Personal,
  - je ein\*e Vertreter\*in von diözesanen Sachausschüssen, Arbeitskreisen und Projektgruppen,
  - ein Mitglied der Bundesleitung der Katholischen jungen Gemeinde,
  - ein Mitglied des Diözesanvorstandes des BDKJ,
  - ein\*e Vertreter\*in der Abteilung Jugendseelsorge im Generalvikariat des Erzbistums Köln,
  - der Diözesanjugendseelsorger des Erzbistums Köln,
  - Gastdelegierte der Regionen, deren Anzahl durch den Diözesanausschuss festgelegt wird,
  - weitere durch den Diözesanausschuss eingeladene Gäste.
- (5) Die Diözesankonferenz tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird von der Diözesanleitung einberufen und geleitet. Die Konferenzleitung kann an eine Moderation übertragen werden. Die Konferenz ist in der Regel öffentlich.
- (6) Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn der Diözesanausschuss oder ein Drittel der Regionalleitungen dies beantragen.
- (7) Die Konferenz muss mit einer Frist von acht Wochen schriftlich einberufen werden.
- (8) Änderungen der Diözesansatzung können nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen und der Änderungsantrag den Mitgliedern der Diözesankonferenz wenigstens vier Wochen vor der Konferenz schriftlich zugeleitet worden ist.

Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Bundesleitung. Gegen die Entscheidung der Bundesleitung kann beim Bundesrat Einspruch erhoben werden. Der Bundesrat entscheidet verbindlich.

- (9) Näheres regelt die Geschäftsordnung zur Diözesankonferenz<sup>3</sup>

## **§ 8 Der Diözesanausschuss**

- (1) Der Diözesanausschuss ist das oberste beschlussfassende Gremium zwischen den Diözesankonferenzen und berät über die Arbeit und beschließt über laufende wichtige Angelegenheiten des Diözesanverbandes.
- (2) Der Diözesanausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Planung und Vorbereitung der Diözesankonferenz,
  - Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Diözesankonferenz,
  - Ausführung der Arbeitsaufträge aus den Regionalen Vernetzungstreffen
  - Schlichtung und Entscheidung bei Konfliktfällen,
  - Information und Beratung über die Situation der Regionalverbände im Bedarfsfall,

---

<sup>3</sup> Siehe Seite 10

- Sorge für die Mitgliederentwicklung und Beratung über Mitgliederpflege und -werbung<sup>4</sup>,
  - Entsendung eines Mitgliedes in den Vorstand des „Freunde und Förderer der KJG im Erzbistum Köln e.V.“.
- (3) Die Mitglieder des Diözesanausschusses sind geborene Mitglieder folgender Vereine:
- Diözesanstelle der Katholischen jungen Gemeinde im Erzbistum Köln e.V.
  - Kinder- und Jugendbildungsstätte der KJG im Erzbistum Köln e.V.
- (4) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind
- bis zu sechs gewählte männliche Mitglieder,
  - bis zu sechs gewählte weibliche Mitglieder.
  - Die Mitglieder der Diözesanleitung.
- (5) Beratende Mitglieder sind
- die Diözesanreferent\*innen,
  - die\*der Diözesangeschäftsführer\*in,
  - ein Mitglied des Diözesanvorstandes des BDKJ,
  - je ein\*e Vertreter\*in der Regionalverbände sowie
  - Gäste, die durch die Diözesanleitung oder den Diözesanausschuss eingeladen werden können.
- (6) Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanausschusses werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt.
- (7) Der Diözesanausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich, zusammen.
- (8) Er wird von der Diözesanleitung spätestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.
- (9) Den Vorsitz hat die Diözesanleitung.
- (10) Die Sitzungen des Diözesanausschusses sind öffentlich. Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann vom Diözesanausschuss beschlossen werden.

## **§ 8a Regionale Vertretung**

- (1) Die regionalen Vernetzungstreffen dienen dem Austausch der Regionalverbände, der Beratung regionalspezifischer Themen sowie der Beratung von Diözesanausschuss und Diözesanleitung.
- (2) Die regionalen Vernetzungstreffen finden in der Regel an einem eintägigen Termin im Frühjahr und einem zweitägigen Termin im Herbst statt.
- (3) Zu den regionalen Vernetzungstreffen werden alle Regionalleitungen eingeladen. Sofern in einer Region keine gewählte Regionalleitung vorhanden ist, werden die Mitglieder des jeweiligen Regionalausschusses eingeladen. Weitere Gäste können von der Diözesanleitung eingeladen werden.

---

<sup>4</sup> Der Diözesanausschuss 2008/2009 empfiehlt eine ständige Untergruppe mit der\*dem zuständigen Sachbearbeiter\*in und einer\*einem Referent\*in der Diözesanstelle einzurichten.

- (4) Die Diözesanleitung trägt Sorge für die Vorbereitung und Durchführung der regionalen Vernetzungstreffen.
- (5) Stimmberechtigt sind die Regionen und die Diözesanleitung mit jeweils einer Stimme.
- (6) Gegen Beschlüsse des Diözesanausschusses kann eine Region, innerhalb von drei Wochen Einspruch nach Erhalt der Beschlüsse bei der Diözesanleitung einlegen. Der Einspruch ist wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Regionalverbände diesen Einspruch einlegt. Ausgenommen sind Beschlüsse, die das tagespolitische Geschehen betreffen.
- (7) Die regionalen Vernetzungstreffen können Arbeitsaufträge an den Diözesanausschuss erteilen.

## § 9 Die Diözesanleitung

- (1) Zu den Aufgaben der Diözesanleitung gehören insbesondere:
  - Politische und geistliche Leitung sowie Geschäftsführung des Diözesanverbandes im Rahmen der Satzung sowie der Grundlagen und Ziele des Verbandes und der Beschlüsse der Organe des Bundes- und Diözesanverbandes,
  - Kontakt zu den Regionen / Regionalverbänden und Förderung der Kontakte zwischen den Regionen / Regionalverbänden,
  - Einladung zur und Leitung der Regionalkonferenz in Regionen ohne gewählte Regionalleitung und Regionalausschuss,
  - Vertretung des Diözesanverbandes im KJG Bundesverband,
  - Vertretung des Diözesanverbandes im BDKJ auf Diözesanebene,
  - Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche und Öffentlichkeit,
  - Sorge für die gleichmäßige Berücksichtigung der Anliegen und Interessen von Mädchen\*Jungen und Männern\*Frauen insbesondere durch Sorge für die geschlechterparitätische Besetzung von Leitung und Gremien,
  - Entsendung eines Mitgliedes in den Vorstand des „Freunde und Förderer der KJG im Erzbistum Köln e.V.“.
- (2) Die Mitglieder der Diözesanleitung sind geborene Mitglieder und Vorstand folgender Vereine
  - Diözesanstelle der Katholischen jungen Gemeinde im Erzbistum Köln e.V.
  - Kinder- und Jugendbildungsstätte der KJG im Erzbistum Köln e.V.
- (3) Der Diözesanleitung gehören an:
  - zwei ehrenamtliche Diözesanleiterinnen
  - zwei ehrenamtliche Diözesanleiter
  - ein\*e hauptamtliche\*r Geistliche\*r Leiter\*in
  - ein\*e hauptamtliche\*r Diözesanleiter\*in

Die beiden hauptamtlichen Stellen müssen geschlechterparitätisch besetzt werden. In welcher Reihenfolge die Ämter der hauptamtlichen Stellen gewählt werden, wird auf jeder Diözesankonferenz für die folgende Diözesankonferenz gelöst.



Das Amt der hauptamtlichen Geistlichen Leitung kann nur von katholischen Priestern, Diakonen, Pastoral-/Gemeindereferent\*innen wahrgenommen werden, die durch den Erzbischof von Köln beauftragt worden sind.

Die\*Der hauptamtliche Diözesanleiter\*in muss über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen.

Die Aufgaben der Diözesanleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.

- (4) Die hauptamtliche Diözesanleitung und die hauptamtliche geistliche Diözesanleitung werden von der Diözesankonferenz für drei Jahre gewählt.

Die ehrenamtliche Diözesanleitung wird von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt.

- (5) Alle Mitglieder der Diözesanleitung müssen voll geschäftsfähig und Mitglied der KJG<sup>5</sup> sein.
- (6) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben richtet die Diözesanleitung mit Zustimmung des Diözesanausschusses Referate und Stellen für Sachbearbeiter\*innen ein und beruft die dafür notwendigen Mitarbeiter\*innen.

## **§ 10 Sachausschüsse**

- (1) Sachausschüsse werden auf Antrag von der Diözesankonferenz eingesetzt.
- (2) Die Mitglieder werden auf der Diözesankonferenz für ein Jahr gewählt, bei zeitlich befristeten Ausschüssen für die Dauer des Ausschusses.
- (3) Bei der Besetzung von Sachausschüssen sind für Männer\*Frauen gleich viele Stellen vorzusehen.
- (4) Ein Mitglied der Diözesanleitung ist geborenes Mitglied jedes Sachausschusses.
- (5) Sachausschüsse können Anträge an die Diözesankonferenz stellen.

## **§ 11 Wahlausschuss**

- (1) Der Wahlausschuss ist ein ständiger Ausschuss, ein Antrag auf Einsetzung ist nicht notwendig.
- (2) Die Aufgaben des Wahlausschusses sind:
- Suche nach geeigneten Kandidat\*innen der laut § 7 Abs. 2 e), f) und g) zu wählenden Personen,
  - Leitung der Wahlen.
- (3) Der Wahlausschuss ist zur Teilnahme an Personaldebatten zugelassen.
- (4) Der Wahlausschuss besteht aus bis zu acht Personen, die von der Diözesankonferenz paritätisch zu wählen sind. Die Diözesanleitung entsendet zusätzlich ein Mitglied aus ihren Reihen in den Wahlausschuss.

## **§ 12 Arbeitskreise**

---

<sup>5</sup> Es ist auch möglich erst nach erfolgter Wahl, spätestens zum Amtsantritt Mitglied der KJG zu werden.

- (1) Arbeitskreise sind auf Dauer angelegte Arbeitsformen. Sie können durch Diözesanleitung, Diözesanausschuss oder Diözesankonferenz eingerichtet werden.
- (2) Bei der Besetzung von Arbeitskreisen sind Männer\*Frauen gleichermaßen zu berücksichtigen.
- (3) Mitglieder werden durch Diözesanleitung, Diözesanausschuss oder Diözesankonferenz berufen.
- (4) Arbeitskreise können weitere Mitglieder einladen.

### **§ 13 Projektgruppen**

- (1) Projektgruppen sind auf begrenzte Zeit angelegte Arbeitsformen mit definiertem Ziel und Ende. Sie können durch Diözesanleitung, Diözesanausschuss oder Diözesankonferenz eingerichtet werden.
- (2) Bei der Besetzung von Projektgruppen sind Männer\*Frauen gleichermaßen zu berücksichtigen.
- (3) Mitglieder werden durch Diözesanleitung, Diözesanausschuss oder Diözesankonferenz berufen. Projektgruppen können weitere Mitglieder einladen.

### **§ 14 Mitgliederentscheid**

- (1) Gegenstand eines Mitgliederentscheides können all diejenigen Angelegenheiten sein, über die die Diözesankonferenz beschließen kann. Ausgenommen vom Mitgliederentscheid sind auf jeden Fall Anträge:
  - Zur Änderung der Satzung
  - Die gegen die Satzung oder die Grundlagen und Ziele verstoßen
  - Über die Abwahl von gewählten Mitgliedern der Leitungen, Ausschüsse und satzungsgemäßen Kommissionen
  - Über den Ausschluss von Mitgliedern, Regionalverbänden und Pfarreien

- (2) Mitgliederentscheide sind für die satzungsgemäßen Gremien des Diözesanverbandes für mindestens ein Jahr bindend. Über Gegenstände, zu denen in den letzten zwölf Monaten Mitgliederentscheide durchgeführt wurden, kann kein neuer Mitgliederentscheid durchgeführt werden.

Zu Gegenständen beantragter oder eingeleiteter Mitgliederentscheide darf der Diözesanverband zwischenzeitlich keine Beschlüsse fassen.

- (3) Ein Mitgliederentscheid gilt für den Diözesanverband. Möglich sind Gesamtmitgliederentscheide, geschlechtsspezifische Teil-Mitgliederentscheide oder altersspezifische Teil-Mitgliederentscheide. Der Mitgliederentscheid muss von mindestens 5% der Dauermitglieder des Diözesanverbandes beantragt werden. Diese müssen aus mindestens zwei Regionalverbänden stammen. Über die formale Zulassung eines Mitgliederentscheids entscheidet die Diözesanleitung.

Im Falle einer Nichtzulassung kann beim Diözesanausschuss Einspruch eingelegt werden. Die Diözesanleitung legt eine Frist für diesen möglichen Einspruch und dessen Entscheidung fest. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.

Im Falle der Zulassung legt die Diözesanleitung den Beginn und das Ende der Stimmabgabe fest. Zwischen Beginn und Ende der Stimmabgabe müssen mindestens zwei Wochen liegen. Jedes

stimmberechtigtes Mitglied muss die Unterlagen zum Mitgliederentscheid (Antrag und Begründung, Gegenposition falls vorhanden, Abstimmungsmodalitäten und Stimmkarte) rechtzeitig und persönlich zugestellt bekommen.

- (4) Jedem stimmberechtigten Mitglied müssen alle Formen der Stimmabgabe wahlfrei möglich sein. Der Mitgliederentscheid muss spätestens vier Monate nach Antragstellung abgeschlossen sein.
- (5) Der Mitgliederentscheid ist gültig, wenn mindestens 10% der beim Mitgliederentscheid stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitglieder müssen in geeigneter Form über das Ergebnis des Mitgliederentscheides informiert werden.

## **§ 15 Auflösung des Diözesanverbandes**

- (1) Zu einer Auflösungsversammlung des Diözesanverbandes muss 28 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen. Drei Viertel der anwesenden Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen.
- (2) Das Vermögen des Diözesanverbandes fällt bei der Auflösung an den Bundesverband. Sollte sich der Diözesanverband innerhalb von fünf Jahren neu konstituieren, ist ihm das Vermögen auszuhändigen.

# **Geschäftsordnung der Diözesankonferenz**

Aktuelle Fassung, zuletzt geändert auf der Diözesankonferenz vom 08. bis 10. April 2011 in Altenberg

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Geschäftsordnung gilt für die Diözesankonferenz des KJG Diözesanverbands Köln, soweit die Satzung des Diözesanverbands nicht eine andere Regelung trifft. Sie ist entsprechend anwendbar für die Gremien und Untergliederungen, soweit diese keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben.

## **§ 2 Termin**

Der Termin der ordentlichen Diözesankonferenz wird von ihr selbst beschlossen.

Eine beantragte, außerordentliche Diözesankonferenz wird spätestens vier Wochen nach der Beantragung von der Diözesanleitung einberufen. Die Einberufung muss sechs Wochen vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

## **§ 3 Vorbereitung**

Die Vorbereitung der Diözesankonferenz erfolgt durch die Diözesanleitung im Rahmen der Beschlüsse des Diözesanausschusses.

## **§ 4 Vorläufige Tagesordnung**

Die vorläufige Tagesordnung der Diözesankonferenz wird im Diözesanausschuss beraten und beschlossen.

## **§ 5 Unterlagen**

Vier Wochen vor Beginn erhalten die Mitglieder der Diözesankonferenz durch die Diözesanleitung die notwendigen Unterlagen, und zwar:

- die vorläufige Tagesordnung
- die Anträge mit Begründungen
- Anträge auf Änderung der Satzung
- Anträge auf Abwahl der in §§ 7 Abs. 2 e), f) oder g) der Satzung genannten Personen
- der Rechenschaftsbericht der Diözesanleitung

Rechenschaftsberichte von Diözesanausschuss und anderen Ausschüssen können mündlich auf der Konferenz erfolgen.

## **§ 6 Stellvertretung**

Die stimmberechtigten Mitglieder können sich bei der Diözesankonferenz vertreten lassen. Die Vertretung der Delegierten bedarf der Zustimmung der Regionalleitung. Weibliche Mitglieder können nur durch weibliche Personen, männliche Mitglieder nur durch männliche Personen vertreten werden.

Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist unzulässig.

## **§ 7 Gastdelegierte**

Die Regionalverbände können Gastdelegierte mitbringen. Die Anzahl wird vom Diözesanausschuss festgelegt.

## **§ 8 Leitung und Moderation**

Die Leitung der Diözesankonferenz obliegt der Diözesanleitung. Sie kann die Sitzungsleitung an eine externe paritätisch besetzte Moderation delegieren.

Die Moderation kann sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn die Moderation das Wort ergreifen will, muss die Sitzungsleitung an andere Personen abgegeben werden. Die Moderation kann jederzeit das Wort zu einer Feststellung ergreifen.

## **§ 9 Beginn der Beratungen**

Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Festlegung der endgültigen Tagesordnung sowie des Zeitplans.

Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, umgestellt oder abgesetzt werden.

## **§ 10 Schluss der Beratungen**

Der Beschluss zum vorzeitigen Schließen der Diözesankonferenz bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung über den Schlussertrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Mitglied die Gelegenheit erhält, dagegen zu sprechen. Der Schlussertrag geht Anträgen zur Geschäftsordnung und übrigen Anträgen vor.

## **§ 11 Beschlussfähigkeit**

Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Diözesankonferenz gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt wird. Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, können solange keine Entscheidungen getroffen werden, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist.

## **§ 12 Öffentlichkeit**

Die Diözesankonferenz ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.

Personaldebatten, Finanzberichte und Berichte über die Mitgliederentwicklung sind nicht öffentlich. Im Falle der Nichtöffentlichkeit dürfen nur die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz anwesend sein.

Bei Personaldebatten dürfen außerdem die Mitglieder des Wahlausschusses anwesend sein.

Bei Finanzberichten dürfen außerdem alle Mitglieder der in § 7 Abs. 2 b) der Satzung benannten Vereine, sowie eine von der Diözesanleitung bestimmte für diesen Bereich zuständige Person aus

der Diözesanstelle, die Moderation und der/die Beauftragte für die Technik anwesend sein.

Bei Berichten über die Mitgliederstatistik dürfen eine von der Diözesanleitung bestimmte für diesen Bereich zuständige Person aus der Diözesanstelle, die Moderation und der/die Beauftragte für die Technik anwesend sein.

### **§ 13 Beratungen**

Das Wort wird durch die Moderation erteilt. Um das Prinzip der Geschlechtergerechtigkeit zu wahren, kann die Moderation in Absprache mit der Diözesanleitung Moderationsformen zur Verbesserung der Chancengleichheit auswählen. Die Konferenz wird zu Beginn der Sitzung über die Auswahl informiert.

Antragsteller\*innen und Berichtersteller\*innen können außerhalb der Reihenfolge das Wort verlangen.

Die Redezeit kann von der Moderation begrenzt werden. Dies kann von der Diözesankonferenz durch Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden. Die Moderation kann Redenden, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen.

Gegen alle Maßnahmen der Moderation ist Widerspruch möglich; er ist sofort zu behandeln. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesankonferenz.

### **§ 14 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung**

Zu Anträgen und Äußerungen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden. Dies wird der Moderation durch Heben beider Hände signalisiert.

Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.

Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen; dies sind:

- Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- Antrag auf Schluss der Redeliste
- Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- Antrag auf Vertagung
- Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- Antrag auf Nichtbefassung
- Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss
- Hinweis zur Geschäftsordnung

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen, andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede abzustimmen.

### **§ 15 Persönliche Erklärung**

Nach Schluss der Beratungen eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die Moderation das Wort zu einer persönlichen Bemerkung oder Erklärung erteilen. Die persönliche Erklärung muss dem Protokoll schriftlich vorgelegt werden. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.

## **§ 16 Anträge**

Anträge an die Diözesankonferenz können von allen stimmberechtigten Mitgliedern oder von Ausschüssen der Diözesankonferenz gestellt werden.

Anträge sind mit Begründung bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz der Diözesanleitung schriftlich einzureichen und vier Wochen vorher von der Diözesanleitung den Mitgliedern der Diözesankonferenz zuzuleiten.

Später eingehende Anträge und im Verlauf der Beratung gestellte Initiativanträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.

Anträge auf Abwahl der in §§ 7 Abs. 2 e), f) oder g) der Satzung genannten Personen werden behandelt wie in § 7 Abs. 8 der Satzung beschriebene Anträge.

Nicht fristgerecht eingereichte Anträge zur Änderung der Satzung und auf Abwahl der in §§ 7 Abs. 2 e), f) oder g) der Satzung genannten Personen können nicht mehr in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Änderungsanträge können jederzeit gestellt werden.

## **§ 17 Abstimmungen**

Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, muss auf Antrag die Diskussion über den Beratungsgegenstand neu eröffnet werden.

Abstimmungen über Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Abgestimmt wird mit Stimmkarten oder durch Aufstehen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Der weitestgehende Antrag ist derjenige, der die größtmögliche Veränderung zum Zeitpunkt vor der Konferenz beinhaltet.

Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden.

Die Moderation stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

## **§ 18 Wahlen**

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag kann Abstimmung mit Stimmkarten erfolgen, wenn sich kein Widerspruch ergibt.

Die Wahl wird durch den Wahlausschuss geleitet, kann aber auch an die Moderation abgegeben werden.

Der Wahl voraus geht eine Vorstellung, eine Personalbefragung und auf Antrag eine Personaldebatte. Außerdem erläutert der Wahlausschuss das Wahlverfahren, insbesondere die Bedeutung von Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Stimmenenthaltung.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind. Für jede\*n Kandidat\*in darf nur eine Stimme abgegeben werden. Eine Stichwahl erfolgt bei gleicher Anzahl von Ja- und Nein-Stimmen. Überwiegen bei einer Wahl die Enthaltungen die Ja-Stimmen, muss auf Antrag neu gewählt werden.

Vorschlagsrecht haben alle Mitglieder der Diözesankonferenz.

Kandidat\*innen für die in §§ 7 Abs. 2 f), g), 10 und 11 der Satzung genannten Wahlen können in Abwesenheit gewählt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.

Kandidat\*innen für den Diözesanausschuss sind gewählt, wenn sie die meistgenannten Kandidat\*innen sind, die einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen auf sich vereinigen können und mindestens ein Drittel der abgegebenen Stimmen Ja-Stimmen sind. Die Wahl ist persönlich; eine Vertretung im Diözesanausschuss ist nicht möglich.

## **§ 19 Wahl der Mitglieder der Diözesanleitung**

Die dem Wahlausschuss bekannten Kandidat\*innen zur Diözesanleitung sind den Mitgliedern der Diözesankonferenz vier Wochen vorher zu benennen.

Der Wahl geht eine Personaldebatte voraus. Die Wahl wird geheim durchgeführt. Enthaltungen werden grundsätzlich mitgezählt.

Gewählt ist, wer im 1. Wahlgang der\*die meistgenannte Kandidat\*in ist und mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Gelingt dies im 1. Wahlgang keinem\*r, so findet ein 2. Wahlgang statt. Zum 2. Wahlgang ist eine Person mehr als es freie Stellen gibt, zugelassen. Dabei ergibt sich eine Rangfolge der zuzulassenden Kandidat\*innen aus der Anzahl der erhaltenen Ja-Stimmen aus dem 1. Wahlgang. Bei gleicher Anzahl Ja-Stimmen ist die geringere Anzahl von Nein-Stimmen ausschlaggebend. Vom 2. Wahlgang ausgeschlossen sind alle Kandidat\*innen, die mehr Nein- als Ja-Stimmen erhalten haben.

Im 2. Wahlgang ist gewählt, wer der\*die meistgenannte Kandidat\*in ist und mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Gelingt dies im 2. Wahlgang keinem\*r, findet ein 3. Wahlgang statt.

Zum 3. Wahlgang sind so viele Kandidat\*innen zugelassen, wie es freie Stellen gibt. Dabei ergibt sich die Rangfolge der zuzulassenden Kandidat\*innen aus der Anzahl der erhaltenen Ja-Stimmen im 2. Wahlgang. Bei gleicher Anzahl an Ja-Stimmen ist die geringere Anzahl an Nein-Stimmen ausschlaggebend. Vom 3. Wahlgang ausgeschlossen sind alle Kandidat\*innen, die mehr Nein- als Ja-Stimmen erhalten haben. Im 3. Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann.

Ein 4. Wahlgang findet nicht statt.

## **§ 20 Protokoll**

Über jede Diözesankonferenz wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der Diözesanleitung unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesankonferenz innerhalb von acht Wochen per E-Mail zugeleitet. In Ausnahmefällen wird es per Post verschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb



von sechs Wochen nach Zustellung kein schriftlicher Einspruch gegen die Fassung des Protokolls bei der Diözesanleitung erhoben wird.

Über Annahme oder Ablehnung eines Einspruches entscheidet der Diözesanausschuss. Die Diözesanleitung benachrichtigt die Mitglieder der Diözesankonferenz über Einsprüche gegen das Protokoll.

### **§ 21 Schlussbestimmung**

Von der Geschäftsordnung kann im Ausnahmefall an einzelnen Punkten mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen abgewichen werden.